

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

201. Richtlinien des Rektorats für Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

202. Richtlinien des Rektorats für Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages auf Grund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung

201. Richtlinien des Rektorats für Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

(Beschluss des Rektorats vom 7. September 2004)

I. Erlass des Studienbeitrages

Der Studienbeitrag wird vom Rektorat folgenden Studierenden erlassen (es ist nur der jeweils aktuelle Studierendenbeitrag einschließlich Sonderbeitrag zu entrichten):

1. Vom Studium beurlaubte Studierende (gemäß § 67 UG 2002 iVm § 9 Satzungsteil Studienrecht).
2. Ordentlichen ausländischen Studierenden aus den am wenigsten entwickelten Ländern (§ 92 (1) Z 3 UG 2002).
3. Studierenden der Universität Salzburg, die Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen, EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen im Ausland absolvieren (Outgoings). Der Studienbeitrag wird erlassen, wenn der Auslandsaufenthalt mindestens vier Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungsfreie Zeit).
4. Studierenden ausländischer Universitäten, die Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen, EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen an der Universität Salzburg absolvieren (Incomings). Der Studienbeitrag wird erlassen, wenn der Aufenthalt an der Universität Salzburg mindestens vier Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungsfreie Zeit).
5. Studierenden, der Universität Salzburg, die auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum im Ausland studieren. Der Studienbeitrag wird erlassen, wenn der Auslandsaufenthalt mindestens vier Wochen eines Semesters umfasst (ausgenommen Ferien und lehrveranstaltungsfreie Zeit).
6. Ordentlichen ausländischen Studierenden, deren dort zuletzt besuchte Universität mit der Universität Salzburg ein universitäres Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht.
7. Konventionsflüchtlingen.
8. Angehörigen der gemäß § 92 (9) UG 2002 iVm § 3 Studienbeitragsverordnung 2004 von der Bundesministerin oder dem Bundesminister festgelegten Staaten wird der vorgeschriebene Studienbeitrag über Antrag auf den in der StuBeiV 2004 vorgesehenen Betrag reduziert, wenn sie die folgende Bedingung erfüllen:

Positive Absolvierung von Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 8 Semesterstunden aus den beiden unmittelbar vorangegangenen Semestern einschließlich Prüfungen, die bis zur Antragstellung abgelegt wurden. Davon dürfen maximal 4 Semesterstunden an Prüfungen aus dem Bereich "Deutsch als Fremdsprache" herangezogen werden. Der Studienerfolg ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Diese Erlassung des Studienbeitrages kann maximal für die eineinhalbfache gesetzliche Studiendauer des jeweiligen Studiums bzw. Studienabschnittes beantragt werden.

9. Behinderten und chronisch kranken Studierenden.

Auf Studierende, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung, jedoch keine Einschätzung des Bundessozialamtes (Polyarthritis, Chronisches Erschöpfungssyndrom,

u.Ä.) haben, wird gesondert Rücksicht genommen. Auf Antrag und unter Offenlegung der finanziellen Situation kann der Studienbeitrag erlassen bzw. rückerstattet werden. Dafür wird ein eigenes Verfahren festgelegt, das im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart wird.

10. SchülerInnen, die vom Österreichischen Zentrum für Begabtenförderung und Begabungsforschung nominiert und für ein außerordentliches Studium zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen wurden. Der Studienbeitrag wird für höchstens 2 Semester vor Ablegung der Reifeprüfung erlassen. Eine weitere Erlassung kann unter der Voraussetzung eines positiven Studienerfolges von mindestens 4 Semesterstunden gewährt werden.

Anträge sind vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Erlass des Studienbeitrages gemäß Z 3, 4 und 6 sind im Büro für Internationale Beziehungen, gemäß Z 9 bei der Behindertenbeauftragten der Universität, alle weiteren in der Serviceeinrichtung Studium einzureichen. Eine jeweils aktualisierte Liste der relevanten Mobilitätsprogramme sowie der universitären Partnerschaften wird im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart.

Studierende, denen der Studienbeitrag wegen Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Mobilitätsprogrammes oder der Verpflichtung im Curriculum erlassen wurde (Z 3 und 5), müssen nach Rückkehr nachweisen, dass sie tatsächlich im Ausland studiert (praktiziert) haben. Andernfalls muss der Studienbeitrag nachträglich bezahlt werden. Die entsprechenden Nachweise sind im Falle der Z 3 im Büro für Internationale Beziehungen und im Falle der Z 5 in der Serviceeinrichtung Studium vorzulegen.

Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies wird vom Rektorat bescheidmäßig verfügt. (§ 92 (6) UG 2002)

II. Rückerstattung des Studienbeitrages

Eine Rückerstattung kann beim Rektorat aus folgenden Gründen beantragt werden:

- Die/der Studierende hat den Studienbeitrag bezahlt, anschließend wurde jedoch für das betreffende Semester nachträglich ein Erlasstatbestand wirksam (z.B. Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm, Änderung der Staatsbürgerschaft, usw.).
- Der Studienbeitrag wurde eingezahlt. Vor Beginn des betreffenden Semesters wurden alle beitragspflichtigen Studien an österreichischen Universitäten gesperrt.
- Es wurde ein zu hoher Betrag entrichtet oder es wurden irrtümlich mehrere ordnungsgemäße Zahlungen vorgenommen. Die Überzahlung wird auf Antrag rückerstattet.
- Die Zulassung zum Studium ist erloschen, da bis Ende der Nachfrist der vorgeschriebene Beitrag nicht vollständig eingezahlt wurde.
- Der Studienbeitrag wurde eingezahlt. Die/der Studierende schließt das Studium bis zum Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters ab oder beantragt bis zu diesem Termin die Exmatrikulation.

Vom Erlass bzw. von der Rückerstattung ausgeschlossen sind Studierende, denen ein Studienzuschuss gemäß Studienförderungsgesetz gewährt wird oder denen der Studienbeitrag in anderer Form rückerstattet wurde.

Anträge auf Rückerstattung sind innerhalb von 6 Monaten ab Bezahlung bei der Serviceeinrichtung Studium einzubringen. Auf die Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

202. Richtlinien des Rektorats für Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages auf Grund einer chronischen Erkrankung oder Behinderung

(Beschluss des Rektorats vom 7. September 2004)

Vorwort

Die Begriffe "Behinderung", "chronische Krankheit" und "soziale Bedürftigkeit" werden oft gleichgesetzt. Aber nicht jeder behinderte oder chronisch kranke Mensch ist auch automatisch sozial bedürftig.

Einem behinderten oder chronisch kranken Studierenden erwachsen zusätzlich Kosten aufgrund baulicher und organisatorischer Umstände, die ein nicht-behinderter Studierender nicht zu tragen hat. Krankheit bzw. Behinderung verursacht Kosten: wie zum Beispiel Gebärdendolmetsch bei gehörlosen Studierenden, erhöhte Kopierkosten z.B. bei Muskeldystrophikern, persönliche Assistenz, spezielle Software für blinde bzw. sehbehinderte Studierende, Kosten für Fahrtendienste u.v.m.

Da ein Studium für behinderte und chronisch kranke Studierende eine noch größere Herausforderung als für nicht-behinderte Studierende darstellt (aufgrund oben genannter infrastruktureller, finanzieller sowie organisatorischer Barrieren), wird versucht, von Seiten der Universität Salzburg zumindest die finanziellen Aufwendungen gering zu halten, indem eine Rückerstattung bzw. ein Erlass des Studienbeitrages für jene behinderten und chronisch kranken Studierende vorgesehen ist, die finanziell bedürftig sind.

Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung für die Rückerstattung bzw. den Erlass durch das Rektorat ist, dass der/die Studierende ein ordentliches Studium betreibt (einen Zulassungsbescheid für die Studienberechtigungsprüfung hat), eine Behinderung oder chronische Erkrankung hat, im Sinne dieser Richtlinien finanziell bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle der Studienbeitrag bezahlt wurde.

Behinderung oder chronische Erkrankung

Eine allgemein gültige Definition von Behinderung gibt es nicht. Der Begriff ist so vielfältig, dass es unmöglich ist, ihn in all seinen Dimensionen vollständig zu definieren.

Die WHO geht bei Behinderung von drei Begriffen aus:

- *Impairments* (function and structure/Funktionen und Struktur des menschlichen Organismus): betreffen organische Schädigungen und funktionelle Störungen; mit den medizinischen Bezugsdisziplinen Anatomie und Physiologie
- *Activity* (activity limitation/Tätigkeiten und Aktivitäten des Patienten): definiert die Aktivitäten, die Menschen auch mit Schädigungen und Störungen ein unabhängiges, selbstbestimmtes Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten erlauben; das Maß der persönlichen Verwirklichung
- *Participation* (participation restriction): beschreibt die soziale Teilhabe am Leben der Gesellschaft; es wird danach gefragt, wie sich Beeinträchtigungen der Gesundheit auf die Teilnahme an öffentlichen, gesellschaftlichen, kulturellen Aufgaben, Angeboten und Errungenschaften auswirken; Teilhabe an Lebensbereichen (z.B. Erwerbsleben, Bildung, Selbstversorgung usw.) einer Person vor dem Hintergrund möglicher fördernder und hemmender Faktoren.

Von einer rein medizinischen Definition soll hier Abstand genommen werden, denn Behinderung ist nicht nur ein medizinisches Phänomen, sondern auch ein soziales Konstrukt:

"Behinderung kann nicht als naturwüchsige entstandenes Phänomen betrachtet werden. Sie wird sichtbar und damit als Behinderung erst existent, wenn Merkmale und Merkmalskomplexe eines Individuums aufgrund sozialer Interaktion und Kommunikation in Bezug gesetzt werden zu gesellschaftlichen Minimalvorstellungen über individuelle und soziale Fähigkeiten. Indem festgestellt wird, dass ein Individuum aufgrund seiner Merkmalsausprägung diesen Vorstellungen nicht entspricht, wird Behinderung offensichtlich, sie existiert als sozialer Gegenstand erst von diesem Augenblick an." (Wolfgang Jantzen, 1974)

"Als behindert gelten Personen, welche infolge einer Schädigung ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Funktionen soweit beeinträchtigt sind, dass ihre unmittelbaren Lebensverrichtungen oder die Teilnahme am Leben der Gesellschaft erschwert wird." (Bleidick, 1977)

"Behinderung kann als Beeinträchtigung eines Individuums im Verhalten, das zur Bewältigung des Alltagslebens erforderlich ist, verstanden werden. Beispielsweise ist ein Rollstuhlfahrer in seinen Möglichkeiten der Fortbewegung behindert oder ein Lernbehinderter ist in seinen Möglichkeiten zum Schreiben und Rechnen behindert." (Haeberlin, 1985)

Behinderung ist

- a) eine dauerhafte Beeinträchtigung einer Körper-, Sinnes- oder intellektuellen Funktion oder -struktur bzw. eine psychische Beeinträchtigung im Sinne einer wesentlichen Abweichung oder eines Verlustes bzw. Fehlens;
- b) die eingeschränkte Möglichkeit der Teilnahme oder Teilhabe einer Person in bestimmten Lebensbereichen vor dem Hintergrund ihrer Beeinträchtigung im Sinne der lit. a sowie vor dem Hintergrund ihres sich durch die Beeinträchtigung nach lit. a ergebenden Aktivitätsradius und vor dem Hintergrund von Umweltfaktoren (die physikalische, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der die Menschen ihr Leben gestalten) - Aktivitäts-/Partizipationseinschränkung. (Entwurf zum BG zur Gleichstellung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit von behinderten Menschen, 2003 vorgelegt vom "Forum Gleichstellung")

Der Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann durch den Behindertenpass des Bundessozialamtes bzw. den Pflegegeldbescheid oder durch fachärztliche Gutachten erfolgen.

Finanzielle Bedürftigkeit

Finanzielle Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die regelmäßigen, lebensnotwendigen monatlichen Ausgaben, einschließlich derer, die im Zusammenhang mit der chronischen Erkrankung/Behinderung stehen, die monatlichen Einkünfte erreichen/übersteigen.

Als **Einkünfte** im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltsskasse fließenden Gelder (wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen wie Beihilfen, Unterhaltszahlungen sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten).

Als **Ausgaben** gelten unter anderem:

Kosten für Wohnen, für das Studium notwendige Aufwendungen, Telefon-, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Kinderbetreuung, Krankenversicherung, Fahrten des/der Studierenden von und zum Studienort, Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Freizeit, Bücher, etc.), Therapiekosten, Medikamente, Gebärdendolmetsch, persönliche Assistenz, etc.

Für alle geltend gemachten Ausgaben (außer Lebensmittelkosten) müssen Belege (in Kopie) beigegeben werden. Als Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit können AntragstellerInnen auf freiwilliger Basis ihre vollständigen Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung vorlegen.

Studienerfolg und Studiendauer

Ein adäquater Studienerfolg liegt dann vor, wenn der/die Studierende zumindest eine Teilprüfung einer Diplom-, Bakkalaureats- bzw. Magisterprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von acht Semesterstunden aus den letzten beiden Semestern abgelegt hat.

Die Anspruchsdauer richtet sich nach den §§ 18 und 19 StudFG, sowie den jeweils aktuellen Verordnungen betreffend behinderte und chronisch kranke Studierende.

In besonderen und nachweisbaren Härtefällen, insbesondere bei Krankheitsschüben u.Ä., kann von der Einhaltung der Normstudiendauer abgesehen werden.

Antrag/Dauer der Rückerstattung bzw. des Erlasses

Die Rückerstattung bzw. der Erlass des Studienbeitrages erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Anträge müssen bis längstens 30. 11. für das Wintersemester (Ende der Nachfrist) bzw. 30. 04. für das Sommersemester (Ende der Nachfrist) im Büro der Beauftragten für behinderte und chronisch behinderte Universitätsangehörige eingelangt sein.

Dieser Antrag bietet Platz, die individuelle finanzielle wie gesundheitliche Situation zu beschreiben. Bearbeitet wird dieser Antrag vom "Beirat für integriertes Studieren", bestehend aus drei voneinander unabhängigen Institutionen: dem Verein HAUS, dem Sozialreferat der ÖH und dem Referat für Behindertenfragen. Damit soll eine objektive Beurteilung und bestmögliche Empfehlung garantiert werden. Der "Beirat für integriertes Studieren" gibt nach eingehender Prüfung der Anträge eine Empfehlung an das Rektorat ab.

Auskünfte erteilt die Beauftragte für behinderte und chronisch behinderte Universitätsangehörige, Tel.: 0662/8044-2465.

Bei Studierenden, die ein Studium fortsetzen, wird ein Leistungsnachweis verlangt. StudienbeginnerInnen erbringen den Nachweis über ihren Studienerfolg spätestens in der auf das zweite Semester folgenden Antragsfrist auf die Rückerstattung bzw. den Erlass des Studienbeitrages.

Bei neuerlicher Antragsstellung nach zwei Semestern gilt ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Rechtsanspruch

Die Rückerstattung bzw. der Erlass des Studienbeitrages für behinderte und chronisch kranke Studierende ist keine gesetzlich verpflichtende Leistung der Universität Salzburg, sondern eine Ausschöpfung des Rahmens der Universitätsautonomie. Deshalb besteht auf die Rückerstattung bzw. den Erlass des Studienbeitrages kein Rechtsanspruch. Bei Nichtgewährung ist kein Rechtsmittel möglich.

Von der Rückerstattung oder dem Erlass ausgeschlossen sind Studierende, denen ein Studienzuschuss gemäß § 52c Studienförderungsgesetz gewährt wird oder der Studienbeitrag in anderer Form rückerstattet wurde. Sofern der Erlass des Studienbeitrages schuldhaft zu Unrecht erwirkt wurde, ist der doppelte Studienbeitrag zu entrichten.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg
